

Statuten des Vereins

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Erstes Wiener Lesetheater und Zweites Stegreiftheater".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Aufführung von Lesungen, auch szenischen, sowie Stegreifstücken vor Publikum bei freiem Eintritt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Lesungen, auch szenische, Prosa- und Lyriklesungen, Textcollagen, Diskussionsabende, sonstige Aufführungen künstlerischer Art,
Durchführung jährlich wiederkehrender Veranstaltungen, wie Osterspaziergang, Poet Night und dergleichen,
 - c) Herausgabe eines periodisch erscheinenden Mitteilungsblattes,
 - d) Gemeinsame Vorbereitung der Aussendung des Mitteilungsblattes,
 - e) Betreiben einer Homepage (www.lesetheater.at).
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Spenden,
 - b) Subventionen,
 - c) Flohmärkte.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und mindestens einmal aktiv an einer Veranstaltung des 1. Wiener Lesetheaters und zweiten Stegreiftheaters mitgewirkt haben.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die das monatliche Programm zugesandt erhalten und zu diesem Zweck ihre Adresse (Post oder e-Mail) bekanntgegeben haben, sowie jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung regelmäßiger Spenden fördern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, sowie juristische Personen, deren Zweck die Förderung der Interessen des Vereins ist.

(2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch den Wegfall der Rechtspersönlichkeit. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied länger als 10 Jahre nicht aktiv an der Vereinsarbeit mitgewirkt hat.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied

- a) das Ansehen des Vereins schädigt,
- b) die Statuten und Beschlüsse des Vereins verletzt,
- c) den Vereinszweck gefährdet
- d) ein unehrenhaftes Verhalten setzt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (§ 9, Abs. 2 lit. b) verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfung (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c) schriftlichen begründeten Antrag der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen. In diesem Antrag der Rechnungsprüfer muss ein allfälliger Verstoß des Vorstandes oder eines Mitgliedes desselben gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG 2002 festgestellt und erläutert werden.
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 11 Abs. 2 dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2) binnen vier Wochen.

(3) Alle Mitglieder sind sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens vier Wochen vor deren Zeitpunkt schriftlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Zusendung des Mitteilungsblattes, in welchem Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie deren Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post, per Telefax oder per E-Mail eingelangt sein.

(5) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Niemand darf mehr als zwei Stimmen zusätzlich übernehmen.

Die Stimmrechtsübertragung ist an keine Bedingungen - insbesondere an Vorgaben hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens - zu knüpfen. Dies bedeutet, dass die Person, der ein Stimmrecht übertragen wurde, dieses nach bestem Wissen und Gewissen ausüben kann.

(6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand, oder zumindest ein Mitglied des Vorstandes.

(9) Die Protokolle der Generalversammlung führt ein ordentliches Vereinsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes.

- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Falle einer ungeraden Zahl von Vorstandsmitgliedern müssen mindestens ein Mitglied (bei drei, bzw. zwei Mitglieder bei fünf usw.), im Falle einer geraden Anzahl der Vorstandsmitglieder die Hälfte weiblichen Geschlechts sein. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktionen gleichberechtigt aus, eine ausdrückliche Aufteilung der Funktionen ist nicht vorgesehen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist für eine unbegrenzte Anzahl an Funktionsperioden möglich.

(4) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit muss durch Diskussion eine Konsensentscheidung herbeigeführt werden.

(7) Den Vorsitz im Vorstand führt nach Absprache eines seiner Mitglieder.

(8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/der Nachfolger/s wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Der Vorstand bestimmt mit einfacher Mehrheit Art und Inhalt der jeweiligen Aktivitäten im Einvernehmen mit den Mitgliedern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom gesamten Vorstand geführt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Bei rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigungen sowie Vertretungen des Vereins nach außen gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Für die Vorsitzführung in der Generalversammlung gilt § 9 Abs. 9.
- (6) Die Protokolle der Vorstandssitzungen führt ein Vorstandsmitglied.
- (7) Der gesamte Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist für eine unbegrenzte Anzahl von Funktionsperioden möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dem Vorstand oder einem der Mitglieder des Vorstandes, sowie zur Auslegung dieser Statuten wird ein Schiedsgericht eingerichtet.
- (2) Vereinsmitglieder können die Einberufung des Schiedsgerichtes binnen vier Wochen nach dem Auftreten eines Streitfalles nach § 15 Abs. 1 schriftlich beim Vorstand beantragen. Das Schiedsgericht hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags zusammenzutreten.
- (3) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der §§ 587 - 598 ZPO.
- (4) Das Schiedsgericht besteht aus drei ständigen Mitgliedern, sowie drei Ersatzmitgliedern, die im Falle der Verhinderung eines ständigen Mitgliedes tätig werden. Es ist jederzeit darauf Bedacht zu nehmen, dass das Schiedsgericht aus Personen beiderlei Geschlechts besteht.
- (5) Bei Zusammentreten des Schiedsgerichtes bestimmen dessen Mitglieder aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden für die Dauer des jeweiligen Verfahrens.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Schiedssprüche des Schiedsgerichtes/des Schiedsrichters sind von keinem Organ des Vereins anfechtbar.
- (7) Das Amt der Schiedsrichter ist unvereinbar mit allen anderen Vereinsfunktionen.
- (8) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist für eine unbegrenzte Anzahl von Funktionsperioden möglich.
- (9) Das Schiedsgericht ist befugt, rechtskundigen Rat auch bei Nichtmitgliedern einzuholen.
- (10) Die Schiedssprüche sind für Vereinsmitglieder sowie für die Vereinsorgane bindend.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Gültigkeit des Vereinsjahres

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr ident.

Beschlossen durch die Generalversammlung
des Ersten Wiener Lesetheaters und zweiten Stegreiftheaters
Wien, 19 Mai 2012